

Spendenabzug und Abgeltungssteuer

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht Dipl.-Finw. Reiner Odenthal, Bonn

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde für private Kapitalerträge ab 2009 eine 25 %ige Abgeltungssteuer (Kapitalertragsteuer) vom Gesetzgeber beschlossen und ab 1. Januar 2009 wirksam.

Ab 2009 werden damit für alle bezogenen Zinsen, [Dividenden](#) und realisierten Kursgewinne usw., ganz gleich aus welcher Anlageform die Erträge stammen, pauschal 25 % Kapitalertragsteuer als Einkommensteuer zuzüglich 5,5 % [Solidaritätszuschlag](#) und gegebenenfalls - bei Kirchengliederung - zuzüglich [Kirchensteuer](#) unmittelbar durch Steuerabzug bei der Bank fällig. Eine Einbeziehung der Kapitaleinkünfte im Rahmen der Einkommensteuererklärung erfolgt grundsätzlich nicht mehr.

Trotz der neuen Besteuerungsregelungen bleiben erteilte Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen weiterhin gültig. Kapitalerträge sind demnach bis zum Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR/1602 EUR von der Abgeltungssteuer (Freistellungsauftrag) verschont. Bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden und eine Nichtveranlagungsbescheinigung auf Antrag vom Finanzamt erhalten haben, wird unverändert kein Steuerabzug vorgenommen. Die Abgeltungssteuer ist keine neue Steuerart, sondern die Bezeichnung für den neu eingeführten gesonderten Steuertarif von 25% für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Abgeltungssteuer wird auf alle Kapitalerträge erhoben, die unter die Vorschrift des § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) fallen (z.B. Zinsen, Dividenden, laufende Erträge und Kursgewinne aus Finanzinnovationen) und die nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind. Bestimmte Erträge (z.B. Zinsen aus Verwandtendarlehen) sind zur Vermeidung von Gestaltungsmissbrauch von der Abgeltungssteuer ausgenommen (vgl. § 32d Abs. 2 EStG).

Die Abgeltungssteuer wird von den Geldinstituten/Anlageunternehmen einbehalten und (anonym) an das Finanzamt abgeführt; sie ersetzt den Zinsabschlag bzw. die alte Kapitalertragsteuer und hat abgeltende Wirkung, d. h. es besteht für die der Ab-

geltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge keine Erklärungspflicht mehr. Die Abgabe einer Anlage KAP ist somit im Normalfall nicht mehr erforderlich. Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen sind jedoch in der Anlage KAP weiterhin erforderlich, wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- oder
- die als Zuschlag auf Kapitalerträge zu erhebende Kirchensteuer nicht vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten wurde (vgl. Anlage KAP, Zeile 6).

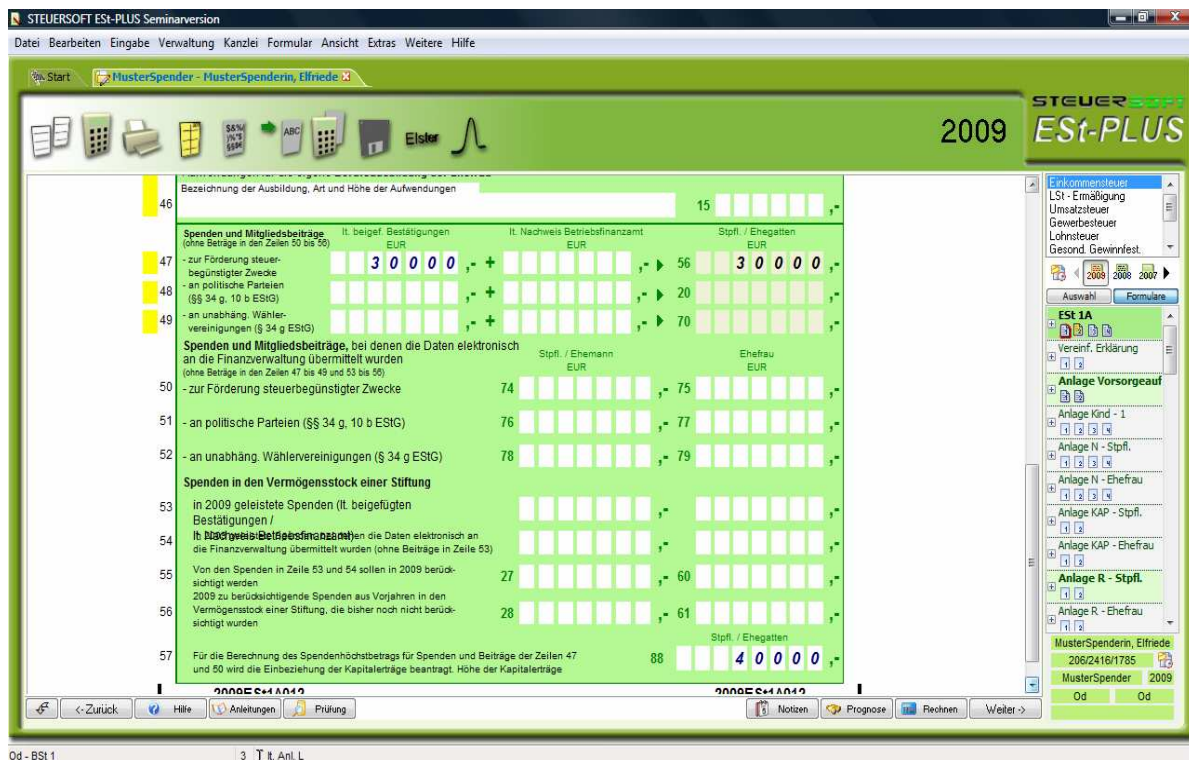
Auf Antrag des Steuerpflichtigen kommt eine Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge und eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge in Betracht (vgl. Anlage KAP, Zeilen 4 und 5). Das Finanzamt prüft in diesen Fällen, ob sich aufgrund des persönlichen Steuersatzes eine niedrigere Besteuerung der Kapitalerträge ergibt. Wer beispielsweise mit seinem persönlichem Einkommensteuersatz unter 25% liegt, kann sich die zuviel erhobene Abgeltungsteuer über die Einkommensteuererklärung erstatten lassen. Eine Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kommt auch in Fällen in Betracht, in denen der Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR/1602 EUR beim Steuereinbehalt nicht vollständig ausgeschöpft wurde (§ 32d Abs. 4 EStG), z.B. bei einem gegenüber der Bank zu niedrig erteilten Freistellungsauftrag.

Zusammenveranlagte Ehegatten müssen die Kapitalerträge ab 2009 jeweils in einer eigenen Anlage KAP erklären. Bei Gemeinschaftskonten sind die Angaben auf beide Ehegatten aufzuteilen. Der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten ist bei den privaten Kapitaleinnahmen ab 2009 grundsätzlich ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 EStG). Dies gilt sowohl für das Abgeltungsverfahren als auch für die Antragsveranlagung beim Finanzamt. Lediglich die beim Wertpapierkauf und anschließendem Verkauf anfallenden Spesen mindern die steuerpflichtigen Kursgewinne oder erhöhen ggf. einen Verlust.

Die unter die Abgeltungsteuer fallenden Kapitalerträge werden somit weiterhin aufgrund der grundsätzlich abgeltenden Wirkung bei der Ermittlung der Summe der Ein-

künfte, des Gesamtbetrags der Einkünfte und des zu versteuernden Einkommens grundsätzlich ab 2009 nicht mehr berücksichtigt (§ 2 Abs. 5b Satz 1 EStG).

Dies kann sich aber sodann bei der Berechnung der abziehbaren Spenden für den Steuerpflichtigen negativ auswirken, da der Abzug als Sonderausgaben auf 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte beschränkt ist. Deshalb können die unter die Abgeltungsteuer fallenden Kapitalerträge ab dem Veranlagungszeitraum 2009 auf Antrag bei der Ermittlung des Höchstbetrags nach § 10b Abs. 1 EStG abzugsfähigen Spenden einbezogen werden (§ 2 Abs. 5b Satz 2 EStG). Dadurch erhöht sich das Abzugsvolumen für nach [§ 10b EStG](#) steuerbegünstigte Zuwendungen um 20% der durch den Antrag einbezogenen Kapitaleinkünfte. Dieser Antrag kann in Zeile 57 des Hauptvordrucks der Einkommensteuererklärung ab 2009 durch Eintragung der Kapitalerträge gestellt werden.



Im Hinblick auf die weiterhin eingeschränkte Vortragsfähigkeit nicht berücksichtigter Spenden ist zu prüfen, ob die neue Antragsmöglichkeit einen steuerlichen Nutzen bringt.

Beispiel 1:

Die 70jährige Spenderin hat im Veranlagungszeitraum 2009 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von 100.000.- EUR sowie Renteneinnahmen von 24.000.- EUR (Rentenbeginn in 2005). Es errechnet sich folgender Gesamtbetrag der Einkünfte:

Vermietung und Verpachtung	100.000 EUR
Steuerpflichtiger Anteil Renten 50% von 24.000 EUR	12.000 EUR
Werbungskosten	102 EUR
Sonstige Einkünfte	11.898 EUR
Summe der Einkünfte	111.898 EUR
- Altersentlastungsbetrag	1.900 EUR
Gesamtbetrag der Einkünfte	109.998 EUR

günstiger.

...

Sind Sie am vollständigen Artikel interessiert?

Fordern Sie ihn **unverbindlich und kostenlos** an!

Email an: thanke@hbg-steuerberatung.de